

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/204e05af-e704-3a41-a46d-8808bb41b9dc>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 702 an Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II mit automatischen oder teilautomatischen Feuerungen für Kohle (TRD 702 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 702 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 702 Anlage 1 - Sicherung gegen unzulässige Gaskonzentration im Rauchgas [\(1\)](#)

4.1 Bei Abschaltung der Feuerung nach [Abschnitt 3 \(1\) bis \(8\)](#) ist erforderlichenfalls die Luftzufuhr selbsttätig so anzupassen, daß die Konzentrationen folgender Gase im Rauchgas nicht überschritten werden.

O ₂	: 4 Vol.-% oder
----------------	-----------------

CH₄ + CO + H₂ : 5 Vol.-% jedoch

CH₄ + C_mH_n : 2 Vol.-%

Wenn die Konzentrationen der Gase CH₄ + CO + H₂ ≤ 2 Vol.-% beträgt, kann die C_mH_n-Messung entfallen.

4.2 Die Einhaltung der in Abschnitt 4.1 festgelegten Konzentrationen ist nach [Abschnitt 8.2](#) nachzuweisen. Ferner ist nach [Abschnitt 8.3](#) nachzuweisen, daß nach [Abschnitt 3 \(2\)](#) die Rauchgase gefahrlos abgeleitet werden bei

- Ausfall der Verbrennungsluft,
- nicht ausreichend freiem Abgasweg.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

